(Logo der rechtlich zuständigen Beschaffungsstelle)

Vertrag

für die Erbringung von Informatikdienstleistungen (Auftrag)

 (Kurzbezeichnung des Auftrages / Vertragsnummer / interne Referenznummer)

**Abgeschlossen zwischen der**

**Schweizerischen Eidgenossenschaft handelnd durch:**

(genaue Bezeichnung der Verwaltungseinheit mit vollständiger Adresse)

Nachstehend bezeichnet mit “Auftraggeber”

**und der Unternehmung**

(genaue Firmenbezeichnung mit vollständiger Adresse)

Nachstehend bezeichnet mit “Auftragnehmerin”

Inhalt

[A Gemeinsame einleitende Bestimmungen 3](#_Toc425833888)

[1 Vertragsgegenstand 3](#_Toc425833889)

[2 Vertragsbestandteile 3](#_Toc425833890)

[3 Kontaktpersonen / Einsatz von Mitarbeitenden 3](#_Toc425833891)

[B Erbringung von Dienstleistungen 4](#_Toc425833892)

[4 Leistungen der Auftragnehmerin 4](#_Toc425833893)

[5 Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers 4](#_Toc425833894)

[C Ergänzende Bestimmungen für Leistungselemente mit werkvertraglichem Charakter 4](#_Toc425833895)

[6 Abnahme der Leistungen der Auftragnehmerin 4](#_Toc425833896)

[D Gemeinsame Schlussbestimmungen 5](#_Toc425833897)

[7 Erfüllungsort 5](#_Toc425833898)

[8 Termine 5](#_Toc425833899)

[9 Vergütung 6](#_Toc425833900)

[10 Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen / Zahlungsplan 6](#_Toc425833901)

[11 Sozialversicherungen 8](#_Toc425833902)

[12 Konventionalstrafen 8](#_Toc425833903)

[13 Besondere Vereinbarungen 8](#_Toc425833904)

[14 Keine einfache Gesellschaft 9](#_Toc425833905)

[15 Anwendbares Recht / Gerichtsstand 9](#_Toc425833906)

[16 Inkrafttreten / Vertragsänderungen 10](#_Toc425833907)

[17 Kündigung des Vertragsverhältnisses 10](#_Toc425833908)

[18 Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Vertragsparteien 11](#_Toc425833909)

**Ausgangslage**

## Gemeinsame einleitende Bestimmungen

(Die Klausel ist fakultativ. Sie enthält namentlich eine einleitende kurze Darstellung des Hintergrundes der Vertragsbeziehung, der Motive und der Ziele der Parteien.)

1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend die Erbringung von Informatikdienstleistungen. Hierfür zieht die Beschaffungsstelle / Bedarfsstelle die Auftragnehmerin bei.

(Grobe Umschreibung des Projektinhalts gestützt auf die detaillierte Darstellung in Ziff. 4:)

1. Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

1. die vorliegende Vertragsurkunde;
2. das Dokument „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Informatikdienstleistungen“ des Bundes, (Ausgabe 20. Oktober 2010), im Folgenden: „AGB“; <https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/hilfsmittel/agb.html>
3. das Pflichtenheft
4. Der Anhang….
5. evtl. das Angebot der Auftragnehmerin.

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge.

Das Angebot der Auftragnehmerin darf die anderen Vertragsbestandteile nicht modifizieren, sondern dient nur der Konkretisierung von Punkten, welche in den anderen Vertragsbestandteilen nicht hinreichend geregelt sind.

Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, dass sie im Besitze der obgenannten Vertragsbestandteile sind und diese auch in der genannten Rangfolge anerkennen.

**Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sind wegbedungen.**

1. Kontaktpersonen / Einsatz von Mitarbeitenden

Die eingesetzten Mitarbeitenden und zuständigen Kontaktperson (single point of contact) bei der Auftragnehmerin:

|  |  |
| --- | --- |
| Name / Vorname des Mitarbeitenden | Funktion |
|  | Projektleiter |
|  | Stellvertreter |
|  |  |

Auf Seiten der Auftragnehmerin liegt die Gesamtverantwortung bei:

(Name / Vorname / Funktion)

Kontaktperson (und deren Stellvertretung) bei der Bedarfsstelle:

|  |  |
| --- | --- |
| Name / Vorname des Mitarbeitenden | Funktion |
|  | Projektleiter |
|  | Stellvertreter |
|  |  |

Der Austausch von eingesetzten Mitarbeitenden bei der Auftragnehmerin ist nur mit vorgängig eingeholter schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig (vgl. Ziff. 3.4 der AGB).

## Erbringung von Dienstleistungen

1. Leistungen der Auftragnehmerin

- Variante 4 a:

Die Auftragnehmerin erbringt als Spezialistin und in Kenntnis des Vertragszwecks die folgenden Dienstleistungen:

- Variante 4 b:

Die Auftragnehmerin erbringt als Spezialistin und in Kenntnis des Vertragszwecks die folgenden Dienstleistungen:

Die Auftragnehmerin erbringt als Spezialistin und in Kenntnis des Vertragszwecks die folgenden werkvertraglichen Nebenleistungen:

Die Auftragnehmerin liefert dem Auftraggeber die Dokumentation wie folgt:

- Form (elektronisch / Papierform):

- Anzahl / Umfang:

- Sprachen:

Die Dokumentation ist an die folgende Adresse zu liefern:

1. Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die folgenden, abschließenden Mitwirkungsobliegenheiten:

-

-

-

Sind weitere Mitwirkungsobliegenheiten seitens des Auftraggebers notwendig, werden sie zu ihrer Gültigkeit abschliessend im gegenseitigen Einverständnis in einem Nachtrag zu dieser Vertragsurkunde (vgl. nachstehende Ziff. 16) vereinbart.

## Ergänzende Bestimmungen für Leistungselemente mit werkvertraglichem Charakter

1. Abnahme der Leistungen der Auftragnehmerin

Folgende Leistungsbestandteile werden nach den Bedingungen von Ziff. 11 der AGB geprüft und bei Erfüllung der Anforderungen gemäss Ziff. 4 abgenommen:

## Gemeinsame Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die nachstehend genannte Adresse des Auftraggebers:

1. Termine

Variante 8 a (vgl. vorstehende Ziff. 4, Variante 4 a):

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich und ohne weiteres verzugsbe-gründend:

Beginn der Leistungserbringung:

-

Ablieferung der Leistungsergebnisse:

-

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich, aber nicht ohne weiteres verzugsbegründend:

-

-

-

- Variante 8 b (vgl. vorstehende Ziff. 4, Variante 4 b):

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich und ohne weiteres Verzugs

begründend:

Beginn der Leistungserbringung:

-

Abnahme der Leistungsergebnisse:

-

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich, aber nicht ohne weiteres verzugsbegründend:

-

-

-

Das Auftragsverhältnis endet am Datum gemäss Ziff. 16 nachstehend.

1. Vergütung

- Variante 9 a:

Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach):

Ansatz je 1 Std. CHF …. (exkl. MWST*)* mit einem Kostendach von CHF …. (exkl. MWST)

Für die MWST ist der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebliche Satz anzuwenden und auszuweisen.

Die Auftragnehmerin erstellt für alle geleisteten Arbeitsstunden einen Rapport, welcher von beiden Vertragspartnern visiert wird. Der Rapport nennt den genauen Zeitpunkt des Arbeitsbeginns, den Inhalt der Arbeit sowie deren Dauer. Der von der Auftragnehmerin unterzeichnete Arbeitsrapport hat unaufgefordert innert 10 Arbeitstagen seit Monatsende beim Auftraggeber einzugehen. Zahlungen werden unter der Voraussetzung der Genehmigung der Arbeitsrapporte durch den Auftraggeber geleistet. Die Genehmigung des Auftraggebers hat dabei innert 10 Tagen seit Erhalt des Rapports zu erfolgen, sofern der Auftraggeber keine Vorbehalte gegen den Rapport anbringt. Allfällige Vorbehalte sind der Auftragnehmerin ebenfalls innert 10 Arbeitstagen seit Erhalt des Rapports schriftlich mitzuteilen.

Es ist zu rapportieren an folgende Person / Stelle beim Auftraggeber:

- allfälliger zu wählender Zusatz (vgl. nachstehende Variante 11 b):

Die Vergütung versteht sich abzüglich der Beiträge für AHV/IV/EO/ALV (vgl. nachstehende Ziff. 11).

- Variante 9 b:

Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen zum Festpreis. Er beträgt insgesamt:

CHF …. (exkl. MWST)

Für die MWST ist der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebliche Satz anzuwenden und auszuweisen.

- allfälliger zu wählender Zusatz (vgl. nachstehende Variante 11 b):

Die Vergütung versteht sich abzüglich der Beiträge für AHV/IV/EO/ALV (vgl. nach-stehende Ziff. 11).

1. Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen / Zahlungsplan

Die Auftragnehmerin fakturiert dem Auftraggeber ihre Leistungen mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung).

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung sind auf folgender Webseite verfügbar:

<http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php>

- Variante 10 a (bei Leistungen nach Aufwand mit Kostendach):

Die Auftragnehmerin stellt monatlich Rechnung. Sie legt der E-Rechnung die jeweiligen genehmigten Rapporte im PDF-Format bei. Der Auftraggeber leistet die Zahlung, sofern er die Leistungsrapporte genehmigt hat.

Variante 10 b (bei Leistungen zu einem vereinbarten Festpreis):

Die Auftragnehmerin stellt nach Genehmigung sämtlicher Rapporte/des Schlussrapports/des Schlussberichts Rechnung.

Variante 10 c (bei Leistungen zu einem Festpreis mit Zahlungsplan):

Die Auftragnehmerin stellt E-Rechnung für Teilzahlungen gemäss folgendem Zahlungsplan:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Bezeichnung Teilleistung | Termin Abschluss Projektschritt gemäss Ziff. 8 dieses Vertrages (bzw. Zahlungstermin) | Teilzahlung (in % oder in CHF exkl. MWST) der Gesamtvergütung |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Rückbehalt  |  | 10% |
| Total |  |  |

Zahlungen für Teilleistungen werden nur zur Zahlung fällig, sofern der Auftraggeber den Rapport über die erbrachte Teilleistung genehmigt hat.

Die E-Rechnung enthält folgende Angaben:

Bestellnummer: *xxxxxxxxx*

Evtl. VE-spezifische Angaben: xxx

Die Rechnungsanschrift lautet:

[*Auftraggeber*]

c/o Dienstleistungszentrum xxx

CH-3000 Bern

1. Sozialversicherungen

- Variante 11 a:

Die aufgrund des vorliegenden Vertrages zu erbringenden Tätigkeiten / Leistungen gelten sozialversicherungsrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit. Die Auftragnehmerin ist somit selbst besorgt, die Beiträge für sich und ihre Mitarbeitenden mit ihrer AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Der Auftraggeber schuldet der Auftragnehmerin und deren Mitarbeitenden somit keine Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, usw.) oder anderweitige Entschädigungsleistungen, wie namentlich bei Ferien, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod.

- Variante 11 b:

Die aufgrund des vorliegenden Vertrages zu erbringenden Tätigkeiten / Leistungen gelten sozialversicherungsrechtlich als unselbständige Erwerbstätigkeit. Der Auftraggeber ist demnach für den Bezug der paritätischen AHV/IV/EO und ALV-Beiträge bei der Auftragnehmerin besorgt und rechnet diese mit der Eidg. Ausgleichskasse (26.1) ab. Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch auf anderweitige Versicherungsbeitrags- oder Entschädigungsleistungen. Namentlich die berufliche Vorsorge, Krankheit, Berufs- und Nichtberufsunfälle werden nicht vom Auftraggeber versichert.

1. Konventionalstrafen

Verletzt die Auftragnehmerin Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann (Ziff. 5 AGB), Termine (Ziff. 14 AGB) oder Geheimhaltungspflichten (Ziff. 16 AGB), schuldet sie eine Konventionalstrafe gemäss der entsprechenden Ziff. der AGB. Betreffend die Integritätsklausel wird auf nachstehende Ziff. 13 verwiesen.

1. Besondere Vereinbarungen

**Selbstdeklaration**

Die Auftragnehmerin bestätigt mittels Selbstdeklarationsformular der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) die Einhaltung der anwendbaren Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit (Art. 8 BöB, SR 172.056.1; Art. 6 und 7 VöB, SR 172.056.11).

**Personensicherheitsprüfung**

Die VE (z.B. BIT, BAG, BFS usw. als Bedarfsstelle) kann bei der Fachstelle PSP VBS eine Personensicherheitsprüfung anfordern. Die eingesetzten Mitarbeitenden der Auftragnehmerin haben sich auf erstes Verlangen der VE (z.B. BIT, BAG, BFS usw. als Bedarfsstelle) der Überprüfung der im konkreten Fall erforderlichen Stufe gemäss der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) vom 4. März 2011 (SR 120.4, im Folgenden: PSPV) zu unterziehen. Der vorliegende Vertrag kann ganz oder teilweise aufgelöst werden, wenn die Person/en nicht als unbedenklich beurteilt wird/werden(Art. 154 OR).

Die VE (z.B. BIT, BAG, BFS usw. als Bedarfsstelle) entscheidet, ob die Auftragnehmerin verpflichtet wird, die betreffenden Mitarbeitenden innert 14 Tagen durch gleichwertige Personen zu ersetzen, welche den Anforderungen genügen.

Bei einer ganzen oder teilweisen Vertragsauflösung wird im Falle der Erbringung der vereinbarten vertraglichen Leistungen nach Aufwand die nachgewiesen geleistete Arbeit zu den vereinbarten Stundensätzen vergütet. Falls jedoch als Entgelt ein Festpreis vereinbart wurde, trägt die Auftragnehmerin das ausschliessliche Risiko, dass für ihre Mitarbeitenden keine Sicherheitserklärungen gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a PSPV erlassen werden.

**Einsichtsrecht**

(Als separate Bestimmung ist bei fehlendem Wettbewerb mit der Auftragnehmerin ein Einsichtsrecht in die Kalkulation gemäss den Mustertexten der Richtlinie des EFD vom 28. Dezember 2009 über die Vereinbarung des Einsichtsrechtes bei Beschaffungen des Bundes zu vereinbaren. Die rechtliche Grundlage für diese Bestimmung ist Art. 5 der VöB, SR 172.056.11.)

**Integritätsklausel**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Auftragnehmerin dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000.-- je Verstoss.

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch den Auftraggeber führt.

1. Keine einfache Gesellschaft

Die Parteien bilden in keinem Fall eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (SR 220).

1. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG, SR 0.221.211.1).

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.

1. Inkrafttreten / Vertragsänderungen

Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Er dauert bis (Datum):

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

1. Kündigung des Vertragsverhältnisses

Die Vertragsparteien können das vorliegende Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 90 Tage. Bei schwerwiegender Vertragsverletzung einer Partei kann die andere Vertragspartei das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt die Auftragnehmerin ihre Leistungen umgehend ein.

1. Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Vertragsparteien

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

|  |  |
| --- | --- |
| **Für den Auftraggeber**Name der Verwaltungseinheit: |  |
| Ort und Datum:……………………………… |  |
| Vor- und Nachname Funktion | Vor- und Nachname Funktion |
| Unterschrift:……………………………………… | Unterschrift:……………………..................... |

|  |  |
| --- | --- |
| **Für die Auftragnehmerin**Firmename: |  |
| Ort und Datum:……………………………… |  |
| Vor- und Nachname Funktion | Vor- und Nachname Funktion |
| Unterschrift:……………………………………… | Unterschrift:……………………..................... |